

Lichtenstein-Gaußberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 144.

Mittwoch, den 25. Juni

40. Jahrgang.

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kästner, Postanstalten, Postbüros, sowie die Auskräger entgegen. — Inserate werden bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.
Die nächste Aufnahme von Böglingen in die Königliche Unteroffizierschule zu Marienberg soll am 1. Oktober d. J. stattfinden.
Die Anmeldungen hierzu haben im Laufe des Monats Jussi durch persönliche Vorstellung des Aspiranten bei dem Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando der Unteroffizierschule zu erfolgen, bei welchen Behörden auch das Nähere bezüglich der Aufnahme-Bedingungen &c. zu erfahren ist.

Bemerkt wird noch, daß die betreffenden Aspiranten mindestens 14 Jahre alt und konfirmiert sein müssen, bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen und daß die gesamte Erziehung der Böglinge in der Unteroffizierschule unentgeldlich geschieht.

Dresden, den 21. Juni 1890.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Beyer.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 23. Juni, 1½ Uhr.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von Gewerbeberichten, wird fortgesetzt. § 49 der Vorlage behandelt die Berufung gegen die Entscheidung der Gewerbeberichte.

Der Antrag Auer (Soz.) will die Berufung aufgehoben wissen.

Abg. v. Stumm (freikons.) will die Berufung gegen alle Urteile der Gewerbeberichte zulassen, während die Vorlage sie nur dann zuläßt, wenn der Streitgegenstand über 100 Mark beträgt.

Abg. Meyer (Berlin) (freikons.) bekämpft den Antrag des Abg. Stumm. Es sei doch wunderlich, daß dieser Herr, der für seine Arbeiter ganz neu und sonst nirgends vorkommende Bestimmungen geschaffen habe, hier die Berufung im weitesten Umfang zulassen wolle. Die Kommissionsbeschlüsse seien am praktischsten und richtigsten, er werde deshalb dafür stimmen.

Vom Abg. Stadthagen (Soz.) ist der Antrag neu eingebrochen, als Berufungsgericht ein anderes Gewerbebericht fungieren zu lassen, wie dasjenige, welches die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

Geb. Rat Hoffmann tritt für die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage ein, wie sie nach dem Antrage des Abg. Stumm geordnet wird. Die Berufung ist eine Notwendigkeit, es muß eine Rechtsgarantie für die gewerbeberichtlichen Entscheidungen getroffen werden. Namentlich für Beschwerdefälle ist eine solche Berufungs-Instanz ganz unentbehrlich.

Abg. Frhr. v. Stumm (freikons.): Die für meine Arbeiter eingerichteten Echokonferenzen, auf welche der Abg. Meyer hingedeutet hat, sind weder etwas Neues, noch etwas Unübliches. Früher waren solche Konferenzen für Bergarbeiter obligatorisch, und in manchen Betrieben ist das heute noch der Fall. Doch ich fürchte die Berufung gegen die gewerbeberichtlichen Urteile eintrete, ist nicht verwunderlich. Ich wünsche lediglich eine genügende Rechtsgarantie.

Abg. Stadthagen (Soz.) vertritt die Ansicht, daß die Berufung an die ordentlichen Gerichte das in dieser Vorlage niedergelegte Prinzip der nichtjuristischen Gewerbeberichtsbarkeit verletzt. Um einen Mittelweg für die widerstreitenden Ansichten zu finden, hat der Redner keinen vorerwähnten Antrag eingefügt. Die Verteilung als Berufungsgerichte scheint ihm gänzlich verkehrt.

Abg. Voigt (Btr.) empfiehlt die Annahme der schon erwähnten Kommissionsvorschläge im Interesse einer schnelleren Beendigung der Beratung. Der Instanzenweg gegen das bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machenden Forderungen wird ebenfalls durch die Höhe des Streitobjektes beeinflußt. Die Oberlandesgerichte entscheiden als letzte Instanz über alle Streitfälle bis zum Betrage von 1500 Mark. Auchlich ist die Berufung hier auf Sachen bis zum Betrage von 100 Mark abwärts beschränkt.

Abg. Adermann (Cons.) spricht ebenfalls für die Annahme der Kommissionsvorschläge.

Abg. Ebert (freik.) tritt gleichfalls für die gebuchten Kommissionsvorschläge ein. Redner giebt zu, daß der Antrag ein richtiges Prinzip enthalte, in der vorliegenden Form indessen nicht durchführbar sei.

Zur Abstimmung wird unter Ablehnung sämtlicher Anträge der § 49 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Der § 50 betrifft das Zwangsvollstreckungs-Vorfahren aus den Entwicklungen der Gewerbeberichte.

Ein Antrag Auer (Soz.) will alle Urteile der Gewerbeberichte für vollstreckbar erklären, während die Vorlage die Befreiung, die Urteile für vorläufig vollstreckbar zu erklären, den Gewerbeberichten besonders vorbehält.

Der Antrag Auer wird abgelehnt, dagegen ein Antrag Ebert (freik.) angenommen, wonach die für den Beginn der Zwangsvollstreckung nötigen Zustellungen von dem Gewerbebericht zu bewirken sind. Mit diesem Zusatz wird § 50 angenommen.

§ 56 behandelt die Thätigkeit der Gewerbeberichte als Einigungsamt in Streitfällen.

Abg. Adermann (Cons.) beantragt einen Zusatz, nach welchem das Einigungsamt erst dann in Wirklichkeit treten soll, wenn Vertreter beider Teile vorher die Unterwerfung unter den etwa zu erlassenden Schiedsspruch zu Protokoll gegeben haben.

Geb. Rat Lohmann befürwortet den Antrag Adermann. Der § 56 soll in Streitfällen den streitenden Teilen Gelegenheit geben, über ihre Streitigkeiten mit einander zu verhandeln.

Diese Gelegenheit fehlt bisher. Dem Gerichte eine Befugnis zur Entscheidung in Streitfällen zu geben, dazu liege kein Grund vor, auch besteht eine solche Befugnis nicht in anderen Ländern.

Abg. Goldschmidt (freik.): Herr Adermann verkennt den stiftlichen Wert der Einigungsämter, er will gegenüber der freiwilligen Unterwerfung die Autorität zur Geltung bringen. Mit diesem Prinzip würden die Gerichte wenig Anfang finden.

Abg. Singer (Soz.) bekämpft den Antrag Adermann. Derselbe würde lediglich die Folge haben, daß die Zahl der streitenden Fälle verringert wird, in welchen die streitenden Seiten das Einigungsamt anrufen.

Abg. Hammacher (natlib.): Die Parteien, welche das Einigungsamt anrufen, übernehmen damit die moralische Verpflichtung, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Daß sie das nicht, wird die öffentliche Meinung über sie den Stab brechen. Der Antrag Adermann ist also überflüssig.

Der Antrag Adermann wird abgelehnt, der § 56 unverändert angenommen. § 69 bestimmt, daß das Gesetz keine Anwendung findet auf Apotheker- und Handlungsbüros und Lehrküchen, sowie auf die in den Militär- und Marinewerftstätten beschäftigten Arbeiter.

Abg. Auer (Soz.) beantragt Streichung dieses Paragraphen.

Abg. Hirsch (freik.) tritt dafür ein, daß mindestens die Arbeiter in den Militärwerftstätten unter das Gesetz gestellt werden, die betreffenden Arbeiter würden sonst zu Arbeitern 2. Klasse degradiert.

Admiralitätsrat Dr. Holtz: Die Militär- und Marinewerftstätten bedürfen dieser Einrichtung nicht. Sie wissen, daß ihre Beschwerden schnell, wohltreffend und gerecht entschieden werden.

Abg. Tschammer (Soz.): In der Privatindustrie ist die Disziplin ebenso notwendig, wie in den Militärwerftstätten. Daß die Wölfe der Arbeiter von den Militärwerftstätten so gerecht berücksichtigt werden, beweise ich doch.

Major Bahns: Die Militärwerftstätten ist kein Konkurrenzunternehmen, sie wird von einem Direktor nach rein militärischen Rücksichten geleitet. Dessen Aufsehen würde aber schwer leiden, wenn er vor einem Einigungsamt oder Gesetzesbericht erscheinen sollte.

Abg. Auer (Soz.): Die Lohndrückerei besteht in den Militärwerftstätten gerade so, wie in den Privatwerftstätten. Frauen werden beschäftigt, um billiger arbeiten zu können. In Spanien fand eine Versammlung von Arbeitern der Militärwerftstätten statt, zum Zwecke einer Besprechung von Lohnfragen. Die Folge war Entlassung der Leiter der Bewegung.

Major Bahns: Die Arbeiter sind ohne Rücksichtigung angestellt, sie können also entlassen werden, aber auch ohne weiteres fortbleiben, wenn sie lohnendere Beschäftigung finden.

Abg. v. Cuny (natlib.): Der Antrag Auer ist gut, er soll bestehende Gewerbeberichte eine Vertretung durch Rechtsanwälte ausschließen werden.

§ 72a wird mit den dazu vorliegenden Anträgen abgestimmt. Der Rest des Gesetzentwurfs wird ohne weitere Debatte genehmigt, womit die zweite Beratung beendet. Darauf vertagt sich das Haus bis Dienstag 12 Uhr. (Stolz, natlib. und Militärvorlage.).

Tagesgeschichte.

* — Was ist der Sommer? Eine Jahreszeit, die so lang wie alle anderen sein soll, aber es selten ist. Den längsten Tag im Jahre hat uns offiziell auch Sommers-Anfang gebracht, nachdem ihm ein so schönes Aprilwetter vorangegangen war, wie man es sich nur denken konnte. Die Tage folgten einander und sie gleichen einander, wenn es heute ordentlich geregnet hatte, so regnete es morgen erst recht ordentlich, und übermorgen wurde noch ein Triumph durchgesetzt. Und bei all dem Warten und Hoffen und Harten ist nun die kürzeste Nacht im Jahre vorübergegangen, Johannistag ist da, und das Getreide soll ernstlich zu reifen beginnen. Noch

einige Tage noch, und der Sieben schläfer ist da, auch solch' ein Cajon, der den Schelm arg im Macken hat. Regnet es am Sieben schläfertage, so regnet es sieben Wochen. Im Volks glauben gilt der Satz natürlich als wahr und wahrhaftig, obwohl er durchaus nicht immer zutreffend ist; nach dem bisherigen ist Alles möglich, und so kann auch am Sieben schläfer der Himmel seine Schleusen öffnen, wenn nicht der ordnungsmäßig eingeführte Sommer energisch sein Regiment geltend macht und die schweren Regenwolken verschwindet, damit die heiße Glut, welche das Korn reifen läßt, auf die grünen Halme einwirke: kann. So wollen wir denn hoffen, daß die Sommerszeit auch eine wirkliche Sommerszeit werde und aus der goldenen Ernte ein billiges Brot für alle Welt sich ergebe. Ein Querstrich durch die jetzt noch so guten Erntehoffnungen wäre für den Landmann schon schlimm, für alle anderen Menschen aber noch viel schlimmer. Durch Riesenhaftigkeit zeichnet sich heute das Brot und das Geback nürgungs aus, und eine weitere Verkleinerung würde Unzufriedenheit und Mühmuth erst recht rege machen.

— Im Hinblick auf die jetzige Reisezeit seien alle Reisenden, die irgend welchen Wert auf ihr Gepäck legen, daran gemahnt, ihre Koffer &c. bei der Aufgabe auf der Bahn zu versichern. Die Versicherungsgebühr beträgt nur wenige Pfennige und die Reisenden erhalten in Verlustfällen den vollen versicherten Wert erzeigt. Allerdings ist die Bahnverwaltung auch ohnedies erfahrlöslich. Aber für die Eigentümer der abhanden gekommenen Gepäckstücke ist es zumeist sehr schwer, den Wert der letzteren nachzuweisen. Der Verlust wird dann nach dem Entschädigungstarif der Bahn abgeschlagen, und der ist selbstverständlich auf einen besonders wertvollen Inhalt der Gepäckstücke nicht eingerechnet.

— Der Führer der sächsischen Turnerschaft, Direktor Bier-Dresden, teilt bezüglich der Zeit und des Ziels der diesjährigen Alpen-Turnfahrt Folgendes mit: Am 18. Juli werden zwei Sonderzüge, der eine von Leipzig nachmittags 7 Uhr 10 Min. und der andere von Dresden-Alstadt nachmittags 5 Uhr 15 Min. nach München abgelassen. Die Weiterfahrt von München nach Salzburg, Kufstein, Lindau &c. erfolgt entweder einzeln, wie im vorigen Jahre oder am 20. Juli gemeinsam in mehreren Sonderzügen, wie in früheren Jahren. Die Bedingungen sind, mit einzelnen Ausnahmen, dieselben, wie für die vorjährige 6. Alpen-Turnfahrt; insbesondere ist den Fahrtkarten eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen bewilligt worden und die Generaldirektion der laufend, lgl. privilegierten Südbahn hat für uns in der Zeit vom 19. Juli bis zum 2. September die Fahrpreise auf ihren Linien Kufstein-Innsbruck-Ala, Tirolerfest-Lienz-Villach, Klagenfurt-Marburg, Wien-Graz und Bruck a. M.-Voëben mit allen fahrplanmäßigen Personen- und Schnellzügen auf die Hälfte ermäßigt.

— Ein neues System zur Schnelltelegraphie. Dieses von S. Harris Roger in Amerika angegebene System der Schnelltelegraphie beruht, wie dies auch schon bei anderen ähnlichen Systemen der Fall ist, auf der Durchlochung des zu benennenden Papierstreifens durch den Aufgeberapparat des Telegramms. Zu diesem Zweck hat Roger außer dem eigentlichen Telegraphenapparate einen elektrischen Lokapparat konstruiert, der in Verbindung mit einer gewöhnlichen Schreibmaschine